

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub im Markt Kipfenberg

Aufgrund von Artikel 5 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Eichstätt über die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 26.04.1976 (Abl. Nr. 20) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.1991 (Abl. Nr. 46) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Kipfenberg folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Kipfenberg betreibt die Entsorgung des im Gebiet des Marktes Kipfenberg anfallenden Bauschutts und Erdaushubs als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich der Markt Kipfenberg Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.
2. Die Entsorgung des Bauschutts und Erdaushubes umfasst die stoffliche Abfallverwertung und die Abfallablagerung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns dieser Abfälle.
3. Der Markt Kipfenberg betreibt einen Bauschuttcontainer im Wertstoffhof Kipfenberg und eine Erdaushubdeponie in Pfahldorf. Die Benutzung richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Bringsystem, Eigentumsübertragung

1. Die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub erfolgt nach dem Bringsystem. Beim Bringsystem werden die Abfälle zur jeweiligen Anlage gebracht.
2. Der Abfall geht mit der zulässigen Überlassung innerhalb der jeweiligen Anlage in das Eigentum des Marktes über. Die Überlassung ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Anlage den Abfall gesichtet und der Ablagerung zugestimmt hat. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Marktes Kipfenberg gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Marktes Kipfenberg über.
3. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Markt Kipfenberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

1. Der Markt Kipfenberg entsorgt den auf seinem Gebiet anfallenden Bauschutt und Erdaushub nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Eingbracht werden dürfen in die
 - a) **Erdaushubdeponie Pfahldorf:** ausschließlich natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird. Das sind in der Regel:
 - Boden und Steine (Abfallschlüssel 17 05 04)
 - Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06)
 - Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen (Abfallschlüssel 20 02 02)Es dürfen nur die oben genannten Abfallarten angenommen werden, welche die Zuordnungswerte Z 0 nach den Parametern entsprechend der Anlage einhalten.
 - b) **Bauschuttcontainer am Wertstoffhof Kipfenberg:** ausschließlich Bauschutt in geringen Mengen, bestehend aus sortiertem Abbruchmaterial von nicht kontaminierten Bauwerken (z.B. Wohnhäusern) in Form von:
 - Bruchstein- und Ziegelmauerwerk
 - Beton
 - Dacheindeckungen aus Ziegel

2. Nicht eingebracht werden dürfen wassergefährdende Abfälle wie z. B.:

- Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll
- kontaminiertes Abbruch- und Aushubmaterial aus Industrie- und Gewerbeanlagen,
- Straßenaufbruch (mit Bitumen oder Teer)
hydraulisch gebunden einschließlich des unmittelbar darunter entnommenen Erdaushubs
- Baustellenabfälle gemäß Definition nach TA-Siedlungsabfall
- Schlämme und flüssige Abfälle
- Kfz.-Teile, Schrott usw.
- landwirtschaftliche Abfälle
- Gartenabfälle
- Humus (Mutterboden)
- alle sonstigen Materialien, die bekanntermaßen Schadstoffbelastungen aufweisen können.

§ 4

Ablagern des Abfalls

1. Das Abladen des Abfalls erfolgt nach den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt auch das Hausrecht aus.
2. Dem Aufsichtspersonal sind die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben (Adresse) des Bauherrn und der Baustelle, woher der Abfall gebracht wurde. Außerdem ist über die Art und die Beschaffenheit der Abfälle, die dem Markt überlassen werden, Auskunft zu geben. Hierzu ist bei der Anlieferung von Erdaushub vom Anlieferer zwingend eine verantwortliche Erklärung über die Unbedenklichkeit des Materials oder ggf. eine Deklarationsanalytik abzugeben. Unbeschadet hiervon kann der Markt jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
3. Um zu gewährleisten, dass nur zulässiges Material deponiert wird, muss die Aufsichtsperson bei der Ablagerung des Materials anwesend sein und der Ablagerung zustimmen. Ist das Material für die Deponie nicht zugelassen, so hat die Aufsichtsperson das Recht, diesen Abfall nicht anzunehmen. Die Aufsichtsperson kann verlangen, dass das Material wieder aufgeladen und von der Anlage entfernt wird. Geschieht die Ablagerung dennoch, so kann der Markt neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.
4. Die Benutzung des Bauschuttcontainers und der Erdaushubdeponie ist nur den Gemeindegewohnern im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 GO gegen Vorlage eines Personalausweises gestattet. Zusätzlich darf der Abfall nur von Grundstücken/Baustellen geliefert werden, die sich innerhalb der Gemeindegrenzen des Marktes Kipfenberg befinden. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als Nutzungsberechtigter ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5

Unzulässige Ablagerungen

Ergeben sich nach der Annahme Anhaltspunkte dafür, dass es sich um belastetes unzulässiges Material handelt, so hat der Markt Kipfenberg das Recht, das Material untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung hat der Verursacher zu tragen, wenn sich herausstellt, dass es sich um unzulässiges Material handelt. Das Material ist anschließend auf Kosten des Verursachers ordnungsgemäß zu entsorgen. § 4 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Als Verursacher gilt der Gebührenschuldner i. S. d. § 2 AWS-Geb.

§ 6

Störungen in den Anlagen

Wird die Abfallentsorgung in Folge schlechter Witterung, höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt oder eine Deponie stillgelegt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

§ 7 **Öffnungszeiten**

1. Die Ablagerung von Bauschutt im Container des Wertstoffhofes ist nur während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes gestattet. Die Öffnungszeiten werden im Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Kipfenberg bekannt gemacht. Das Zurücklassen von Abfällen neben den Anlagen ist nicht gestattet. Der Aufenthalt in den Anlagen ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
2. Die Erdaushubdeponie ist in den Monaten April bis Oktober und nur bei guter Witterung geöffnet. Die Öffnungszeiten werden im Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Kipfenberg bekannt gemacht. Die Ablagerung von Erdaushub in der Deponie außerhalb der Öffnungszeiten ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter Aufsicht des Aufsichtspersonals gestattet. Die Anmeldung hat mindestens drei Werktage im Voraus zu erfolgen. Eine Terminbestätigung durch den Markt Kipfenberg ist zwingend abzuwarten. Der Aufenthalt in den Anlagen ist nur während der festgelegten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

§ 8 **Gebühren**

Der Markt Kipfenberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden, wer:
 - a) unzulässig Abfall gem. §§ 2, 3 und § 5 entsorgt
 - b) ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals Material ablagert und den Anweisungen des Aufsichtspersonals gem. § 4 zuwiderhandelt
 - c) den Anweisungen des Aufsichtspersonals gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 nicht Folge leistet
 - d) die Auskunftspflicht gem. § 4 Abs. 2 verletzt
 - e) als unzulässige Person gem. § 4 Abs. 4 die Erdaushubdeponie in Pfahldorf bzw. den Bauschuttcontainer des Wertstoffhofes Kipfenberg benutzt
 - f) neben der Deponie bzw. neben dem Container oder neben und auf dem Gelände des Wertstoffhofes Abfall ablagert
 - g) sich länger als erforderlich gem. § 7 in den Anlagen aufhält
 - h) als Erziehungsberechtigter Kindern den Zutritt zu den Anlagen ohne Aufsichtsperson gestattet
 - i) den Anordnungen gem. § 10 Abs. 1 zuwiderhandelt.
2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, Art. 33 BayAbfG und § 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bleiben unberührt.

§ 10 **Anordnungen für den Einzelfall**

1. Der Markt Kipfenberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

**§ 11
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 02.04.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Bauschutt im Markt Kipfenberg vom 30.11.2021 außer Kraft.

Kipfenberg, 01.04.2022
Markt

Christian Wagner
Erster Bürgermeister

